

# Die richtige Durchführung der Mitgliederversammlung

**Oder: Nicht so einfach wie gedacht ... oder doch?**

Vortrag für die Ehrenamtsbörse des Regionalverbandes Saarbrücken  
am 11.09.2023 in Saarbrücken

**RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei**  
**Patrick R. Nessler**  
**Kastanienweg 15**  
**66386 St. Ingbert**

Telefon: 06894 9969237  
Telefax: 06894 9969238  
Mail: [Post@RKPN.de](mailto:Post@RKPN.de)

**[www.RKPN.de](http://www.RKPN.de)**

**Patrick R. Nessler**  
Rechtsanwalt

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert  
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- *Dozent für Datenschutzrecht für die **Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.**, Köln*
- Mitglied der Satzungskommission des **Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.**, Frankfurt/Main
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- *Mitglied des Ausschusses Ethik und Recht des **Landessportbundes Berlin e.V.**, Berlin*
- *Justiziar des **Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken*
- etc.



**RECHTSANWALTSKANZLEI**  
**PATRICK R. NESSLER**

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**www.RKPN.de**



**RECHTSANWALTSKANZLEI**  
**PATRICK R. NESSLER**

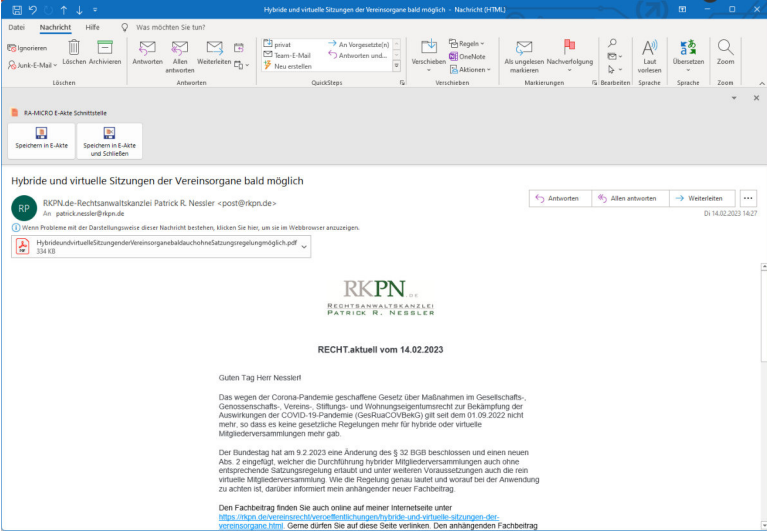


The screenshot shows the website interface. On the left is a navigation menu with categories like 'Startseite', 'Wir über uns', 'Neues für Vereine und Verbände', and 'Vereinsrecht'. The main content area features a large header image of three people (two women and one man) in front of a sign that reads 'RKPN.de RECHTSANWALTSKANZLEI PATRICK R. NESSLER'. Below the image, there is a heading 'Rechtsanwalt für Vereinsrecht und Verbandsrecht' and a short introductory text. A green button labeled 'Kostenlose Vertrags-Anforderungen' is visible. On the right side of the page, there is a section for 'Letzte Meldungen' with a sub-heading 'Zahlungspflicht bei coronabedingter Schließung' and a small image of a gavel.

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Newsletter „RECHT.aktuell“**

**RKPN .DE**  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER



Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald möglich - Nachricht [HTML]

Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald möglich

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler <post@rkpn.de>  
An: patrick.nessler@rkpn.de

Wenn Probleme mit der Darstellung dieser Nachricht bestehen, klicken Sie hier, um sie im Webbrowser anzuzeigen.

Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald möglich (Satzungsregelungsmöglichkeit).pdf  
334 KB

**RKPN .DE**  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**RECHT.aktuell vom 14.02.2023**

Guten Tag Herr Nessler!

Das wegen der Corona-Pandemie geschaffene Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Gesetz/COVid19) gilt seit dem 01.09.2022 nicht mehr, so dass es keine gesetzliche Regelungen mehr für hybride oder virtuelle Mitgliederversammlungen mehr gibt.

Der Bundestag hat am 9.2.2023 eine Änderung des § 32 BGB beschlossen und einen neuen Abs. 2 eingefügt, welcher die Durchführung hybrider Mitgliederversammlungen auch ohne entsprechende Satzungsregelung erlaubt und unter weiteren Voraussetzungen auch die rein virtuelle Mitgliederversammlung. Wie die Regelung genau lautet und worauf bei der Anwendung zu achten ist, darüber informiert mein anhängender neuer Fachbeitrag.

Den Fachbeitrag finden Sie auch online auf meiner Internetseite unter <https://rkpn.de/vereinsrecht/vereinsrechtsfragen/hybride-und-virtuelle-sitzungen-der-vereinsorgane.html>. Gerne dürfen Sie auf diese Seite verlinken. Den anhängenden Fachbeitrag

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**RKPN .DE**  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

# Die Ausgangsfälle

Die Praxis als Lehrmeister.

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Praxisfall 1**

(nach AG Elmshorn, Urt. v. 21.08.2000, Az. 52 C 7900)

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

Ein Verband für Tanzlehrer und Tanzschulinhaber beabsichtigte die Durchführung einer bundesweiten Marketingkampagne zur Imageverbesserung und Werbung.

Zur Finanzierung sollten alle Tanzschulinhaber über eine monatliche Umlage von 190,00 DM (97,15 €), zahlbar über 3 Jahre, beitragen.

Auf der Mitgliederversammlung am 28.03.1999 war diese Maßnahme und Beschlussfassung darüber ein Tagesordnungspunkt. Tatsächlich wurde auf der im Verbandsblatt einberufenen Versammlung ein solcher Beschluss gefasst. Diese Art der Einberufung war im Jahr zuvor von der Mitgliederversammlung so beschlossen worden. In das Vereinsregister eingetragen ist diese Änderung jedoch (noch) nicht.

Einige Mitglieder wollten trotzdem nicht zahlen. Der Verein bekommt daher Zahlungsprobleme gegenüber dem beauftragten Marketingunternehmen.

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Praxisfall 2**

(nach OLG München, Beschl. v. 11.05.2015, Az. 31 Wx 123/15)

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

Ein Mitglied eines Vereins verzieht ins Ausland. Die neue Anschrift hat es dem Verein ordnungsgemäß mitgeteilt.

Nach der Satzung erfolgt die Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung vom 13.12.2014 ist am Donnerstag, den 27.11.2014, zur Post gegeben worden. Das Vereinsmitglied in Ungarn hat die Einladung erst am 5.12.2014 erhalten.

Als der Vorstand die Änderungen im Vorstand zum Vereinsregister anmeldet, verweigert das Registergericht die Eintragung mit der Begründung, dass die Vorstandswahl unwirksam sei. Die Einladungen an die Mitglieder seien zu spät verschickt worden.

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Praxisfall 3**

(nach BGH, Urt. v. 11.11.2002, Az. II ZR 125/02)

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

Ein Sportbundesverband und drei seiner Landesverbände gründeten eine GmbH, in die sie den Sportbetrieb des Bundesverbandes auslagerten.

Bei dem Verbandstag des Sportbundesverbandes fragte ein dem Bundesverband als Mitglied angehörender weiterer -nicht an der GmbH beteiligter Landesverband- unter anderem nach dem Jahresabschluss der GmbH, nach Protokollen der Gesellschafterversammlungen der GmbH sowie Steuermodellen betreffend die GmbH.

Der Vorstand des Bundesverbandes lehnte die Auskunft mit der Begründung ab, dass diese Angelegenheiten solche der GmbH und nicht des Bundesverbandes seien und deshalb keine Auskunft gegeben würde.

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Praxisfall 4**

(nach OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17)


**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

Ein Mitglied eines Vereins ist gegen die Ausgliederung der Profifußballer. Er stellt deshalb den Antrag an die Mitgliederversammlung, diese möge den Vorstand durch Beschluss anweisen, die Ausgliederung zu unterlassen.

Die Satzung des Vereins legt in § 15 Nr. 3. a) fest, dass der Vorstand über „alle ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und strategischen Belange“ entscheidet.

Kann die Mitgliederversammlung die von dem Mitglied gewünschte Weisung an den Vorstand für diesen verbindlich beschließen?


© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

## Die rechtliche Stellung der Mitgliederversammlung


© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER




RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**Das „oberste Organ“ des Vereins:  
richtig und falsch zugleich!**

**§ 32 Abs. 1 S. 1 BGB:**  
Die Angelegenheiten des Vereins werden, **soweit** sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer **Versammlung der Mitglieder** geordnet.

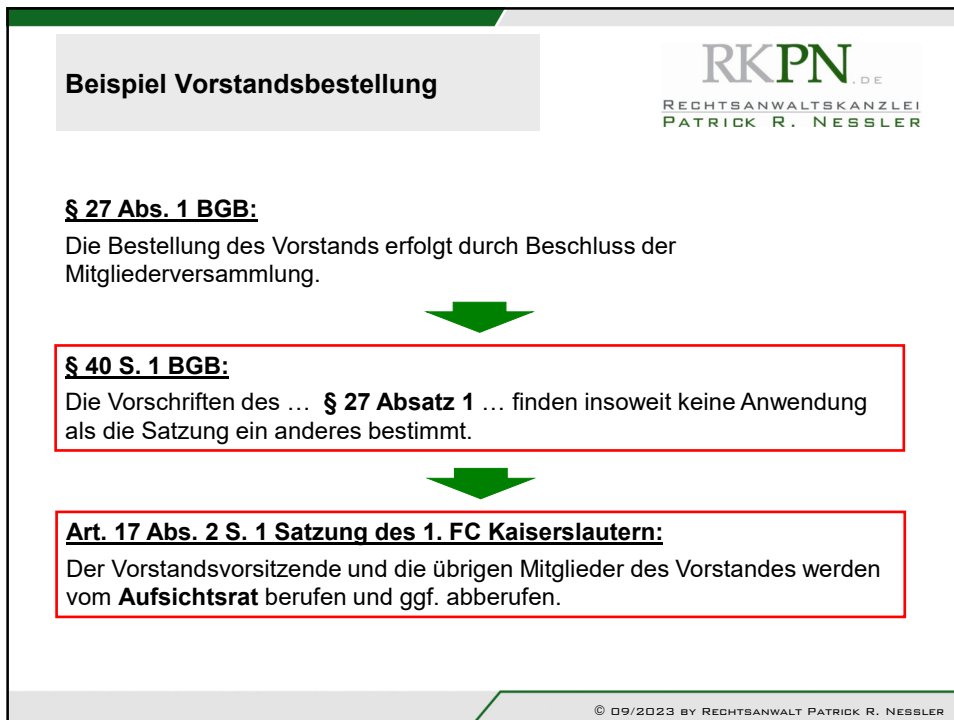
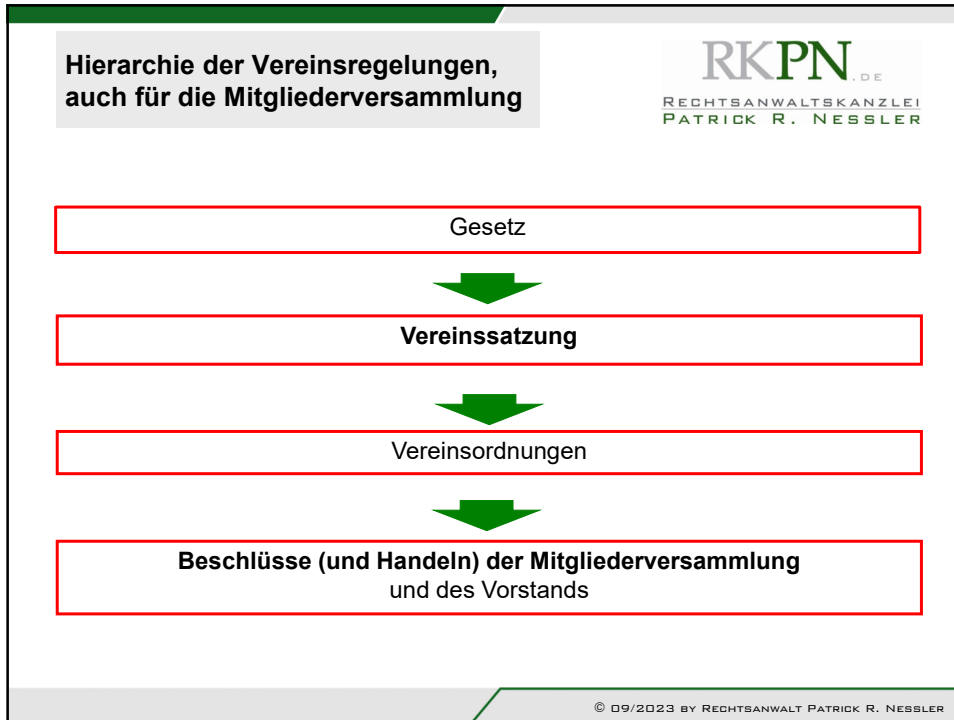


**§ 40 S. 1 BGB:**  
Die Vorschriften des ... § 32 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.



**Durch ausdrückliche Regelungen in der Vereinssatzung können sowohl die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, als auch das Verfahren der Versammlung abweichend vom Gesetz geregelt werden**

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



### Beispiel zum Ausschluss eines Vereinsmitglieds

#### § 32 Abs. 1 S. 1 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, **soweit** sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer **Versammlung der Mitglieder** geordnet.



#### Art. 7 Abs. 3 S. 1 f. Satzung des 1. FC Kaiserslautern:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der **Vorstand**.

### Das Weisungsrecht der Mitgliederversammlung

#### § 27 Abs. 3 S. 1 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden **die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670** entsprechende Anwendung.



#### § 665 BGB:

Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. ...



**Klassischer Fall der Weisung an den Vorstand:  
von der Mitgliederversammlung beschlossener Haushaltsplan**



## Die Übertragung von Entscheidungskompetenzen

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

*„§ 40 Satz 1 BGB stellt klar, dass § 27 Abs. 1 und § 32 BGB insoweit keine Anwendung finden, als die Satzung ein anderes bestimmt. Eine **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht also nur vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung**, die dadurch Rechte der Mitgliederversammlung einschränken und ihr gesetzlich obliegende Aufgaben einem anderen Vereinsorgan zuweisen kann.“*

(OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17)

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

## Zur Erinnerung: Praxisfall 4

(nach OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17)

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

Ein Mitglied eines Vereins ist gegen die Ausgliederung der Profifußballer. Er stellt deshalb den Antrag an die Mitgliederversammlung, diese möge den Vorstand durch Beschluss anweisen, die Ausgliederung zu unterlassen.

Die Satzung des Vereins legt in § 15 Nr. 3. a) fest, dass der Vorstand über „alle ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und strategischen Belange“ entscheidet.

Kann die Mitgliederversammlung die von dem Mitglied gewünschte Weisung an den Vorstand für diesen verbindlich beschließen?

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Ausschließliche Zuständigkeit der  
Mitgliederversammlung**

**§ 41 BGB:**

Der **Verein kann** durch Beschluss der Mitgliederversammlung **aufgelöst werden**. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.



**Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Auflösungsbeschluss  
kann nicht geändert werden, sondern nur die erforderliche Mehrheit bei  
der Abstimmung**

## Die Einberufung der Mitgliederversammlung

**Wann ist eine Versammlung einzuberufen?**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**§ 36 BGB:**  
Die Mitgliederversammlung ist in den **durch die Satzung bestimmten Fällen** sowie dann zu berufen, wenn das **Interesse des Vereins** es erfordert.

↓

Ein in der **Satzung festgelegter Einberufungszeitpunkt** (z.B. „jährlich“ oder „in der ersten Jahreshälfte“) ist bindend.

↓

Die Nichteinhaltung führt **nicht** zur Unwirksamkeit der Beschlüsse, aber gegebenenfalls zur Schadensersatzpflicht des Einberufungsorgans

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Die „Ausnahmeregelung“ zur Einberufungspflicht**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a COVBekG:**  
Abweichend von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Mitglieder einer Vereinigung **nicht verpflichtet**, an einer vorgesehene **ordentliche Mitgliederversammlung** teilzunehmen, wenn die Mitglieder sich **nicht anwesend** an der Versammlung **dürfen** und die Durchführung der Mitgliederversammlung **elektronischer Kommunikation** für die Mitglieder **nicht zumutbar** ist.

↓

**§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GesRuaCOVBekG:**  
§ 5 ist nur anzuwenden auf ... Versammlungen und Beschlussfassungen, die **bis zum Ablauf des 31. August 2022** stattfinden.

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

### Das Minderheitenrecht: Der erforderliche Antrag

#### § 37 Abs. 1 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte **Teil der Mitglieder** die Berufung **schriftlich** unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.



#### § 126 Abs. 1 BGB:

Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller **eigenhändig durch Namensunterschrift ... unterzeichnet** werden.



*„Bei der Bestimmung eines Einberufungsquorums in der Vereinssatzung ist jedoch nicht abzustellen auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, sondern **auf die Zahl der an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Mitglieder**; auch diese können das Minderheitenverlangen unterstützen.“*

(OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.05.2013, Az. 3 Wx 43/13)

### Beispiel

#### Art. 11 Abs. 1b Satzung des 1. FC Kaiserslautern:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich unter Wahrung der Vorschriften von Art. 9 Abs. 3 und 4 einzuberufen ... auf schriftlichen Antrag von mindestens 600 **ordentlichen Mitgliedern**, der die **zu behandelnde Tagesordnung** angeben muss und an den Vorstand zu richten ist; sinkt die Zahl der ordentlichen Mitglieder unter 2000, so genügen 5 % der Mitglieder zur Antragsberechtigung.



*„Soweit § 40 BGB § 37 BGB nicht als nachgiebige Vorschrift aufführt, kann dies nicht dazu führen, dass eine der Vereinsminderheit entgegenkommende Satzungsregelung, die entgegen dem Schriftformerfordernis des § 37 Absatz 1 BGB eine **einfachere Form statuiert**, unwirksam wäre.“*

(OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 24.03.2011, Az. 20 W 147/11)

### Wer darf zur Versammlung einladen?

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Person bzw. das Gremium zuständig, welches dazu von der Satzung ausdrücklich ermächtigt ist.



#### **Art. 9 Abs. 3 Satzung des 1. FC Kaiserslauter:**

Die Mitgliederversammlung wird durch den **Vorsitzenden des Aufsichtsrates** einberufen, bei dessen Verhinderung oder Weigerung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung oder Weigerung durch den Vorsitzenden des Ehrenrates.



Ansonsten ist der **vertretungsberechtigte Vorstand** (i. S. des § 26 BGB) zuständig und berechtigt (LG Hamburg, Urt. v. 03.01.2008, Az. 319 O 135/07).



Wird die Mitgliederversammlung von einem nicht zuständigen Vereinsorgan einberufen, ist die **Einberufung unwirksam**. Dem folgend sind dann auch alle Beschlüsse nichtig (BGH, Urt. v. 26.10.1955, Az. VI ZR 90/54)

### NEU: § 32 Abs. 2 BGB lässt hybride und virtuelle Versammlungen zu

#### **§ 32 Abs. 2 (neu) BGB:**

Bei der Berufung der Versammlung **kann** vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort **im Wege der elektronischen Kommunikation** an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).

Die Mitglieder können beschließen, dass **künftige Versammlungen** auch **als virtuelle Versammlungen** einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen.

Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss **bei der Berufung** auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

### In welcher Form muss eingeladen werden ?

#### § 58 Nr. 4 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...

4. ... über die **Form** der Berufung ...



*„... muß der Verein die Form für die Einberufung von Mitgliederversammlungen so wählen, daß jedes Mitglied Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erlangt oder zumindest ohne wesentliche Erschwernisse erlangen kann.“*

(LG Bremen, Beschl. v. 22.01.1992, Az. 2 T 833/91)



Wurde die Mitgliederversammlung nicht in der nach der Satzung erforderlichen Form einberufen, sind alleine deshalb alle in der Mitgliederversammlung gefassten **Beschlüsse grundsätzlich nichtig** (OLG Hamm, Urt. v. 18.12.2013, Az. 8 U 20/13; AG Elmshorn, Urt. v. 21.08.2000, Az. 52 C 79/00).

### Das Schriftformerfordernis in Satzungen

*„Die in der Vereinssatzung vorgeschriebene Schriftform (**eingeschriebener Brief**) ... ist grundsätzlich als **gewillkürte Schriftform** im Sinne des § 127 BGB und nicht wie eine durch das Gesetz vorgeschriebene Schriftform im Sinne des § 126 BGB zu behandeln.*

*Die Übermittlung ... durch Telefax genügt demnach ... der (einfachen) Schriftform, wenn das Telefax den bestimmungsgemäßen Empfänger erreicht.“*

(BGH, Urt. v. 22.04.1996, Az. II ZR 65/95)



Nach der aktuellsten obergerichtlichen Rechtsprechung genügt bei gewillkürter Schriftform in der Satzung sogar das einfache E-Mail  
(z. B. OLG Saarbrücken, Beschl. v. 22.11.2012, Az. 5 W 407/12;  
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 04.03.2013, Az. 3 W 149/12)

## Die Einladung durch Aushang

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

*„Im übrigen ist ... die in ... der Satzung angedeutete Möglichkeit der Einberufung "durch Aushang" nicht bestimmt genug, da völlig offen ist, an welchem konkreten Ort die Einberufung ausgehängt werden soll ... Eine derart ungenaue Satzungsbestimmung über die Einberufung der Mitgliederversammlung genügt den gesetzlichen Erfordernissen nicht.“*

(OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.07.1984, Az. 3 W 87/84)



*„Ein Treueverhältnis besteht ... auch ... im Verhältnis Zwischen dem Verein und den Mitgliedern. Sie erzeugt für den Verein Rücksichtnahme Pflichten in Bezug auf die schützenswerten Belange der Mitglieder.“*

(Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 2-906)

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

## Zur Erinnerung: Praxisfall 1

(nach AG Elmshorn, Urt. v. 21.08.2000, Az. 52 C 7900)

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

Ein Verband für Tanzlehrer und Tanzschulinhaber beabsichtigte die Durchführung einer bundesweiten Marketingkampagne zur Imageverbesserung und Werbung.

Zur Finanzierung sollten alle Tanzschulinhaber über eine monatliche Umlage von 190,00 DM (97,15 €), zahlbar über 3 Jahre, beitragen.

Auf der Mitgliederversammlung am 28.03.1999 war diese Maßnahme und Beschlussfassung darüber ein Tagesordnungspunkt. Tatsächlich wurde auf der im Verbandsblatt einberufenen Versammlung ein solcher Beschluss gefasst. Diese Art der Einberufung war im Jahr zuvor von der Mitgliederversammlung so beschlossen worden. In das Vereinsregister eingetragen ist diese Änderung jedoch (noch) nicht.

Einige Mitglieder wollten trotzdem nicht zahlen. Der Verein bekommt daher Zahlungsprobleme gegenüber dem beauftragten Marketingunternehmen.

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Mit welcher Frist muss eingeladen werden?**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**Die in der Satzung enthaltene Frist ist verbindlich !**

↓

Sagt die Satzung zur Frist nichts aus, muss sie bei der Einladung **so lange bemessen** sein, dass jedes Mitglied sich **auf die Versammlung vorbereiten und an ihr teilnehmen** kann.

↓

Deshalb ist im jeweiligen Einzelfall der Zweck des Vereines und auch dessen Einzugsgebiet von Bedeutung.

↓

Die von einer verfristet einberufenen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind **grundsätzlich nichtig**  
(LG Düsseldorf, Urtr. v. 28.02.2012, Az. 6 O 357/11)

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Beispiel**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**Art. 9 Abs. 4 Satzung des 1. FC Kaiserslautern:**

Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zu laden. Die Frist nach Satz 1 gilt als gewahrt, wenn sichergestellt ist, dass eine den Vorschriften von Satz 1 genügende Ladung wenigstens einen Monat vor dem Tag der Mitgliederversammlung zum Versand gelangt ist.

↓

*„Bestimmt die Satzung eines Vereines ohne nähere Angaben eine Frist für die Einberufung der Mitgliederversammlung, beginnt diese regelmäßig mit dem Zeitpunkt, zu dem bei normaler postalischer Beförderung mit dem Zugang bei allen Mitgliedern zu rechnen ist.*

(OLG München, Beschl. v. 11.05.2015, Az. 31 Wx 123/15)

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



**Zur Erinnerung: Praxisfall 2**

(nach OLG München, Beschl. v. 11.05.2015,  
Az. 31 Wx 123/15)

Ein Mitglied eines Vereins verzieht ins Ausland. Die neue Anschrift hat es dem Verein ordnungsgemäß mitgeteilt.

Nach der Satzung erfolgt die Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung vom 13.12.2014 ist am Donnerstag, den 27.11.2014, zur Post gegeben worden. Das Vereinsmitglied in Ungarn hat die Einladung erst am 5.12.2014 erhalten.

Als der Vorstand die Änderungen im Vorstand zum Vereinsregister anmeldet, verweigert das Registergericht die Eintragung mit der Begründung, dass die Vorstandswahl unwirksam sei. Die Einladungen an die Mitglieder seien zu spät verschickt worden.

**Wen muss man einladen ?**

An der Mitgliederversammlung darf grundsätzlich **jedes Mitglied** teilnehmen, also auch Mitglieder mit Sonderstatus und Mitglieder ohne Stimmrecht



**Einzuladen sind auch alle nach der Satzung teilnahmeberechtigten Nichtmitglieder, jedenfalls wenn sie Rederecht in der Mitgliederversammlung haben**



*„Ein Vereinsbeschuß oder eine Wahl ist grundsätzlich ungültig, wenn nicht alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung entsprechend den Satzungsbestimmungen eingeladen worden sind ...“*  
(BayObLG, Beschl. v. 10.07.1996, Az. 3Z BR 78/96)

## Was muss man ankündigen?

### § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand **bei der Berufung** bezeichnet wird.



*„Ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung nicht oder so ungenau bestimmt, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten Beschlüsse nichtig.“*


(BGH, Urt. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05)



**Zusätzlich muss bei einer (erlaubten) hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können**

## Die Durchführung der Mitgliederversammlung

**Überprüfung der Teilnahmeberechtigung**

  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

An der Mitgliederversammlung dürfen grundsätzlich **nur Mitglieder** teilnehmen (auch Mitglieder mit Sonderstatus und Mitglieder ohne Stimmrecht)

↓


**Teilnahmeberechtigt sind auch alle nach der Satzung dazu berechtigten Nichtmitglieder**

↓

**Bei Zuschaltung nicht anwesender Mitglieder und sonst teilnahmeberechtigter Personen oder der Durchführung einer „virtuellen“ Mitgliederversammlung ist ebenfalls die Überprüfung der Teilnahmeberechtigung erforderlich**

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Wer leitet die Versammlung?**

  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**Wer die Versammlung leitet bestimmt die Satzung !**

↓

**Ist die nach der Satzung zur Versammlungsleitung bestimmte Person nicht anwesend, so wählt die Versammlung einen Leiter.**

↓

*„Fehlt eine solche Satzungsbestimmung, so fällt die Aufgabe, die Versammlung zu leiten, zunächst dem Vorstand ... zu. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, ist der Vorsitzende des Vorstands kraft dieser Stellung der gegebene Versammlungsleiter; bei dessen Verhinderung ist es der stellvertretende Vorsitzende.“*  
(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 21. Aufl. 2021, Rn. 180)

↓

**Ist kein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes anwesend, so wählt die Versammlung einen Leiter.**

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

18

### Welche Aufgaben und Befugnisse hat der Versammlungsleiter?

Hauptaufgabe des Versammlungsleiters ist die **Erladigung der** in der Mitgliederversammlung **anstehenden Geschäfte**.



Aus dieser Aufgabe des Versammlungsleiters ergeben sich seine Befugnisse und deren Grenzen: Er hat **alle Rechte**, die er braucht, **um einen ordnungsgemäßen Ablauf** der Mitgliederversammlung **herbeizuführen**. (BGH, Urt. v. 11.11.1965, Az. II ZR 122/63)

- Festlegung der Redezeit (LG Frankfurt, in: WPM 1984, 502, 505; LG Hamburg, Urt. v. 03.01.2008, Az. 319 O 135/07)
- Entziehung des Wortes
- Verweisung aus Versammlungsraum (BGH, Urt. v. 11.11.1965, Az. II ZR 122/63)

### Rederecht der Mitglieder

*„Die Willensbildung in der Mitgliederversammlung erfordert i.d.R. eine Aussprache über den zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstand. ... Aus dem Mitverwaltungsrecht ergibt sich, dass grundsätzlich jedem Mitglied in der Versammlung das Rederecht zusteht. ...*

*Das Rederecht ist nicht davon abhängig, dass auch das Stimmrecht besteht. Es kann somit auch von einem Ehrenmitglied oder von einem i.S.d. § 34 BGB befangenen Mitglied in Anspruch genommen werden.*

*Das Rederecht besteht nur, wenn sich seine Ausübung sachlich auf den aufgerufenen Tagesordnungspunkt bezieht; außerhalb der Tagesordnung sind Anträge zur Geschäftsordnung (Verfahrensanträge) zulässig.“*

(Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 2-1396)



**Werden Redebeiträge von Mitgliedern unberechtigt unterdrückt, kann dies zur Unwirksamkeit des entsprechenden Beschlusses führen!**  
(LG Saarbrücken, Urt. v. 14.09.2020, Az. 16 O 107/18)

### Anträge der Mitglieder „zur Tagesordnung“

- Anträge, welche in der Mitgliederversammlung bei der **Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte** zu diesen gestellt werden
- Anträge, welche in der Mitgliederversammlung gestellt werden und darauf abzielen, die **Reihenfolge der Tagesordnungspunkte** zu ändern
- Anträge der Mitglieder, welche nach dem Versenden der Einladung zur Mitgliederversammlung von diesen eingehen und die **Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände in die Tagesordnung** veranlassen sollen



**Für die letzte Antragsmöglichkeit ist wegen § 32 Abs. 1 S. 2 BGB eine ausdrückliche Satzungsregelung erforderlich!**

### Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

*„Die Vereinssatzung kann es für zulässig erklären, dass Gegenstände zur Beschlussfassung noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese müssen den Mitgliedern aber - **jedenfalls wenn es sich um Satzungsänderungen handelt** - so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt; das gilt grundsätzlich auch für eilbedürftige Angelegenheiten.“*

(BGH, Urt. v. 17.11.1986, Az. II ZR 304/85)



**Wegen der Begründung des Urteils ist davon auszugehen, dass diese Anforderungen zumindest auch für Beitragserhöhungen, Vorstandswahlen und -abwahlen sowie die Vereinsauflösung gelten**

### Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

**§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB:**  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

↓


„... wobei der Grundsatz **„ein Mitglied eine Stimme“** gilt. Soll die danach geltende Mehrheitswahl modifiziert und vom einfachen Mehrheitsprinzip abgewichen werden, so bedarf dies nach der zwingenden Vorschrift des § 40 BGB ... einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung.“  
(BGH, Urt. V. 28.11.1988, Az. II ZR 96/88)

↓

**§ 40 Satz 1 BGB:**  
Die Vorschriften des ... § 32 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

↓

**Es muss sichergestellt sein, dass nur Stimmberechtigte ihre Stimme abgeben**



**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER


© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

### Die Stimmabgabe nicht anwesender Mitglieder

„Hierbei ist davon auszugehen, dass die Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung zulässigerweise nicht so durchgeführt werden kann, dass einzelne Mitglieder telefonisch „zugeschaltet“, sind und ihnen abweichend von anderen nicht erschienenen Mitgliedern die telefonische Teilnahme bei Abstimmungen ermöglicht wird. **Der Begriff der Versammlung beinhaltet bereits nach seinem Wortsinn die Anwesenheit am Ort.** Außerdem wird aus den Regelungen der §§ 32 Abs. 1 S. 3 und 33 Abs. 1 S. 1 BGB deutlich, dass nur die Erschienenen Mitglieder bei der Beschlussfassung stimmberechtigt sind.“  
(OLG Hamm, Beschl. v. 20.06.2001, Az. 8 U 77/01)

↓

**Dies gilt nicht, sofern die Satzung oder das Gesetz die Stimmabgabe nicht anwesender Mitglieder zulässt!**



**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

### Stimmenthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

*„Damit besteht kein Anlaß, § 13 Ziff. 6 Satz 1 der Satzung des Beklagten anders zu verstehen als § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB, den der Senat dahin ausgelegt hat, daß Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind ... Ausschlaggebend für die Auslegung des § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB [alte Fassung] ... war der Gesichtspunkt, daß derjenige, der sich der Stimme enthält, seine Unentschiedenheit bekunden und gerade nicht mit Nein stimmen will. Würde seine Stimme trotzdem bei der Mehrheitsberechnung mit der Wirkung einer Nein-Stimme mitgezählt, so würde dies den Erklärungswert seines Abstimmungsverhaltens verfälschen.“*

(BGH, Urt. v. 12.01.1987, Az. II ZR 152/86)

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

### Die Blockabstimmung

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

*„Der Vereinsvorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (vgl. §§ 27 Abs. 1, 32 Abs. 1 BGB), soweit nicht die Vereinssatzung etwas anderes bestimmt (§ 40 BGB). ... Diese Blockwahl ist eine Sonderform des Mehrheitswahlrechts und weicht von der gesetzlichen Regelung ab, da es das Wahlrecht der Vereinsmitglieder einschränkt ..., weil diese sich nur für oder gegen den Gesamtvorschlag entscheiden bzw. sich enthalten können, nicht aber die Möglichkeit haben, jeden einzelnen der drei Kandidaten zu wählen ...*

*Eine solche **Blockwahl** ist deshalb **nur zulässig, wenn sie in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist.**“*

(KG Berlin, Beschl. v. 30.01.2012, Az. 25 W 78/11)

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

## Geheime Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

### § 25 BGB:

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.



„Es gibt keinen Verfassungsgrundsatz, wonach Wahlen zu Vertreterorganen ... schriftlich, geheim ... müßten.“

(BGH, Beschl. v. 15.09.1969, Az. AnwZ (B) 6/69)



**Bei vorhandener Satzungsregelung ist danach zu verfahren.  
Ansonsten beschließt darüber auf entsprechenden Antrag die  
Mitgliederversammlung.**

## Die Auskunft- und Berichtspflicht des Vorstands

### § 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die **für den Auftrag geltenden Vorschriften** der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.



### § 666 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die **erforderlichen Nachrichten zu geben**, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts **Auskunft zu erteilen** und nach der Ausführung des Auftrags **Rechenschaft** abzulegen.



### § 259 Abs. 1 BGB:

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die **geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben** enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit **Belege** erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.



### Zur Erinnerung: Praxisfall 3

(nach BGH, Urt. V. 11.11.2002, Az. II ZR 125/02)

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

Ein Sportbundesverband und drei seiner Landesverbände gründeten eine GmbH, in die sie den Sportbetrieb des Bundesverbandes auslagerten.

Bei dem Verbandstag des Sportbundesverbandes fragte ein dem Bundesverband als Mitglied angehörender weiterer -nicht an der GmbH beteiligter Landesverband- unter anderem nach dem Jahresabschluss der GmbH, nach Protokollen der Gesellschafterversammlungen der GmbH sowie Steuermodellen betreffen die GmbH.

Der Vorstand des Bundesverbandes lehnte die Auskunft mit der Begründung ab, dass diese Angelegenheiten solche der GmbH und nicht des Bundesverbandes seien und deshalb keine Auskunft gegeben würde.

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

### Die Niederschrift zur Versammlung

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

#### § 58 Nr. 4 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

...

4. ... über die **Beurkundung der Beschlüsse**.



*„... ist in der Vereinssatzung bestimmt, daß die zugrunde liegenden Beschlüsse in einem Protokoll niederzulegen sind, das ua von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, muß aus der der Anmeldung beizufügenden Abschrift des Protokolls für das Registergericht eindeutig erkennbar sein, daß der in der Satzung namentlich nicht genannte Protokollführer die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt.“*

(OLG Hamm, Beschl. v. 14.05.1996, Az. 15 W 476/95)

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

## Die Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

### Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren

**§ 32 Abs. 2 BGB:**  
Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn **alle Mitglieder** ihre Zustimmung zu dem Beschluss **schriftlich** erklären.

↓

**§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GOVBekG:**  
Abweichend von Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn **alle Mitglieder** **beteiligt** wurden, bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung **mindestens die Hälfte der Mitglieder** ihre Zustimmung schriftlich abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

↓

**§ 7 Abs. 5 Nr. 1 GOVBekG:**  
§ 5 ist nicht anzuwenden auf ... Versammlungen und Beschlüsse, die **bis zum 31. August 2022** stattfinden.

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer  
ehrenamtlichen Arbeit!**